

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

Geschäftszahl: 2026-0.369.849

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppenteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

franz.koppenteiner@bka.gv.at
+43 1 531 15-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.367.341

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988,
das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das
Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die
Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl.
§ 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom
2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundes-
ministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 6 Z 1):

Nach der LRL 121 sollen Novellen in Zahlen gegliedert werden und eine weitere Untergliederung in Buchstaben unterbleiben. Es sollten daher jeweils eigenständige Novellierungsanordnungen (1. und 2.) vorgesehen werden; zu denken wäre etwa an folgende Novellierungsanordnungen:

„1. § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b lautet:“

„2. Nach § 27 Abs. 6 Z 1 lit. e wird folgende lit. f angefügt:“

Im Text des § 27 Abs. 6 Z 1 lit. f wäre nach dem Relativsatz „in dem ... festgesetzt wurde“ ein Beistrich zu ergänzen.

Zu Z 2 (§ 68 Abs. 1):

Die Abkürzung „ARG“ wird im folgenden Text des EStG 1988 nicht weiter verwendet. Auf ihre Nennung kann daher verzichtet werden. Zudem sollte das Zitat im Sinne der LRL 136 um einen, dem Kurztitel vorangestellten Artikel ergänzt werden: „§ ... des Arbeitsruhegesetzes“.

Zu Z 4 (§ 124b Z 493):

Zur lit. a fällt auf, dass der Text des dritten Teilstrichs mit dem die lit. a einleitenden Wort „Wurde“ keine sprachlich konsistente Fortführung bildet. Eine Umformulierung wird angeregt.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

Zu Art. 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz wird auf „BGBl. I Nr. xx/2025“ verwiesen: Indes müsste eine BGBl-Nummer aus dem Jahr 2025 bereits bekannt sein. Sofern mit dem Zitat das mit der RV 474 eingeleitete Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des UStG 1994 adressiert werden soll, wäre zur Vermeidung von Verwechslungen auch an eine andere Gestaltung des Platzhalters zu denken (zB BGBl. I Nr. yyy/2026).

Zu Z 1 (§ 28):

Auf die Verwendung des Wortes „erstmals“ kann ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden.

Zu Z 2 (Art. 21 Abs. 2):

Es wird zur Erwägung gestellt, die Gliederung des Art. 21 Abs. 2 zu überdenken (statt (unbezeichnete) Unterabsätze etwa eine Ziffergliederung vorzusehen), zumal innerhalb eines Textes Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz gekennzeichnet sind, grundsätzlich unterbleiben sollten (vgl. LRL 116). Alternativ könnte die Neuregelung als Abs. 2a eingefügt werden.

Ferner sollte eine „sinngemäße“ Anwendung des § 11 Abs. 5 bis 7 NoVAG 1991 unterbleiben; es sollte angegeben werden, mit welcher Maßgabe diese andere Rechtsvorschrift angewendet wird (vgl. LRL 59).

Bei erstmaliger Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift – hier des Normverbrauchsabgabegesetzes – wäre neben dem Kurztitel die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

Zu Art. 3 (Änderung des Finanzstrafgesetzes):**Zu Z 1 und 2 (§ 99 Abs. 3a und § 99 Abs. 6):**

Im Sinne der LRL 136 sollte bei der Zitierung einzelner Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift vor deren Titel oder Kurztitel einheitlich der bestimmte Artikel verwendet werden (zB „§ ... des Telekommunikationsgesetzes“).

Ferner wird zur Erwägung gestellt, die Novellierungsanordnung 2 wie folgt etwas kürzer zu formulieren:

„2. § 99 Abs. 6 erster Satz lautet:“

Es wird empfohlen, zur besseren Übersichtlichkeit bzw. Nachvollziehbarkeit der Rechtsentwicklung auch das Inkrafttreten der Novellierungen in § 265 näher zu regeln.

Zu Art. 4 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu Z 1 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 2):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren:

„1. In § 14 Tarifpost 8 Abs. 2 Einleitungsteil wird nach dem Wort „Aufenthaltstitel“ die Wortfolge „nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ angefügt.“

Zu Z 2 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 2a):

Wie zu Z 1 wird auch hier empfohlen, bei der erstmaliger Zitierung einer anderen Rechtsvorschrift den Kurztitel zu verwenden: „(2a) Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz 2005“. Weiters werden folgende Anpassungen angeregt:

„(2a) Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz 2005

„1. Antrag auf Ausstellung einer Karte über einen

- a) Aufenthaltstitel gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 2024/1347 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, für einen einheitlichen Schutz für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des gewährten Schutzes, zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG ~~des Rates~~ und zur Aufhebung der Richtlinie 2011/95/EU ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~, ABl. Nr. L 2024/1347 vom 22.5.2024, jeweils in Verbindung mit § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 ~~des~~ Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sowie gemäß § 54a oder §§ 55 bis 57 AsylG 2005 für Personen, die bei Antragstellung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben..... 39 Euro

Zu Z 3 und 4 (§ 14 Tarifpost 8 Abs. 6, 7, 8 und 9):

Es wird empfohlen die Novellierungsanordnungen 3 und 4 wie folgt, umzuformulieren:

„3. In § 14 Tarifpost 8 Abs. 6 und 7 sowie Abs. 9 Z 1 wird jeweils nach dem Ausdruck „Abs. 2 Z 1“ der Ausdruck „ , Abs. 2a Z 1“ eingefügt.“

„4. In § 14 Tarifpost 8 Abs. 8 Z 1 und Abs. 9 Z 2 wird jeweils nach dem Ausdruck „Abs. 2“ der Ausdruck „ , Abs. 2a“ eingefügt.“

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 54):

Es stellt sich die Frage, ob das vorgesehene Inkrafttreten der neuen Gebührenpflicht mit 12. Juni 2026 angesichts der für ein Gesetzgebungsverfahren üblichen Dauer zu einer Rückwirkung führen kann. Selbst wenn anzunehmen ist, dass Gebühren von 91 bzw. 31 Euro für einen Antrag auf Ausstellung einer bestimmten Karte nicht zu einem Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage führen dürften (vgl. zB VfSlg. 12.186/1989), sollten rückwirkende Gebührenregelungen dennoch möglichst vermieden werden.

Die Novellierungsanordnung könnte kürzer lauten:

„5. Dem § 37 wird folgender Abs. 54 angefügt:“

Zu Art. 5 (Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugegesetzes):**Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Es wird empfohlen die Novellierungsanordnung 1 wie folgt, umzuformulieren:

„1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 10:“

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Bei bloß kurzen textlichen Änderungen in einem umfangreichen Absatz erscheint es nicht erforderlich, den gesamten Absatz wiederzugeben. Die Novellierungsanordnung könnte

dementsprechend angepasst werden (vgl. etwa nach dem Muster: „In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „der Abgaben des Bundes,“ die Wortfolge „ , der Sozialbetrugsbekämpfung“ eingefügt.“).

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnungen 3 und 4 könnten wie folgt, zusammengefasst werden: „In § 4 Abs. 1 erhalten die Z 4 bis 7 die Bezeichnung „5.“ bis „8.“; nach der Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:“

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1 Z 4):

Das Zitat sollte lauten: „§ 8 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes ... BGBl. I Nr. 113/2015₄“.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 1a):

In der Novellierungsanordnung 6 sollte es kürzer lauten: „Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:“

Es wird angeregt, im Interesse einer einheitlichen Schreibweise in § 8 Abs. 1a die Abkürzung „gem.“ auszuschreiben.

Zu Z 11 (§ 10):

Es stellt sich die Frage, ob es in § 10 Abs. 1 nicht besser „die Abgabenbehörde bzw. das Amt für Betrugsbekämpfung“ heißen sollte.

Gleichfalls sollte es in § 10 Abs. 2 wohl besser „Die Abgabenbehörde und das Amt für Betrugsbekämpfung können“.

Zu Z 12 (§ 15 Abs. 11):

Es wird empfohlen, die Novellierungsanordnung wie folgt umzuformulieren:

„11. Dem § 15 wird folgender Abs. 11 angefügt:“

Zudem sollte es in Abs. 11 lauten wie folgt:

„(11) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 6, § 4 Abs. 1 Z 4 bis 8, § 8 Abs. 1a und 2, § 9 Abs. 2 und 5, § 10 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 6. Mai 2026

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt